

Satzung der Wählergemeinschaft

„Gemeinsam für Aurich – Stadt und Landkreis (GFA)“

§ 1 Name und Sitz

Die Wählergemeinschaft führt den Namen:

„Gemeinsam für Aurich – Stadt und Landkreis (GFA)“

Der Sitz der Wählergemeinschaft ist Aurich.

Die Postanschrift der GFA ist mit der des/der 1. Vorsitzenden identisch.

§ 2 Zweck

Der Zweck der GFA ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Landkreis- und Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Einwohner aus dem Landkreis Aurich werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, keiner anderen Partei oder Wählergruppe angehört und sich zu dieser Satzung sowie den Zielen der GFA bekennt.

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich erfolgen und **muss** den Namen, Vornamen, die Anschrift, das Geburtsdatum sowie den Beruf enthalten. Über den Antrag zur Aufnahme entscheidet der Vorstand durch eine schriftliche Bestätigung der Mitgliedschaft oder Erklärung der Nichtaufnahme.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt ist jederzeit zum Monatsende möglich. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Ein zuviel gezahlter Beitrag wird erstattet.

Aus der GFA wird ausgeschlossen:

- a) wer gegen die Beschlüsse der GFA und/oder gegen ihre Ziele vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen hat,
- b) wer sich einer ehrlosen Handlung schuldig gemacht hat,
- c) wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Dem/der Betroffenen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag beträgt monatlich 2 €; der sich daraus ergebende Jahresbeitrag in Höhe von 24 € ist im Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Jahreshauptversammlung kann den Mitgliedsbeitrag mit einfacher Mehrheit ändern. Auf die beabsichtigte Änderung ist in der Einladung zur Jahreshauptversammlung hinzuweisen.

§ 5 Organe der GFA

Organe der GFA sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden (gleichzeitig Geschäftsführer/-in),
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. der Kassiererin/dem Kassierer,
4. der Schriftführerin/dem Schriftführer,
5. 2 Beisitzern.
6. den Mitgliedern der GFA, die dem Kreistag oder Stadtrat angehören.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden. Sie vertreten die GFA - je einzeln - gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt jeweils für die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt möglich.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer -innen für die Dauer von zwei Jahren. Sie haben rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung die Kassenbücher zu prüfen und auf der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern einen Bericht darüber

vorzulegen. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Bis zur erneuten Kandidatur muss eine Unterbrechung von mindestens 2 Jahren liegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Weiteres wird auf Antrag geregelt.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Festlegung der Richtlinien für die GFA,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.

Die „Jahreshauptversammlung“ genannte Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März.

Mitgliederversammlungen finden regelmäßig am 3. Dienstag eines Monats statt. Eine Mitgliederversammlung findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangt.

Mitgliederversammlungen werden von der/dem Vorsitzenden schriftlich einberufen und geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen sind - vorbehaltlich der Regelung in § 9 dieser Satzung - in der Regel geheim. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerbern, entscheidet das Los.

Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist.

Abgestimmt wird öffentlich durch Handerhebung. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel oder Abstimmung durch Namensaufruf.

§ 10 Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Soweit sich die GFA an Landkreis- und Kommunalwahlen beteiligt, sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem diejenigen für die Aufstellung von Wahlvorschlägen, zu beachten.

§ 11 Haftung

Der Vorstand haftet nur bei grob fahrlässigem Verhalten.

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder verursachen. Der Verein haftet insbesondere nicht für Schäden, die Personen einer beliebigen Veranstaltung des Vereins erleiden.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Anträge auf Satzungsänderung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.

§ 14 Auflösung

Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.

Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 28. Juli 2011 in Kraft.